

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: BG.2025.43

Beschluss vom 29. Juli 2025

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Roy Garré, Vorsitz,
Patrick Robert-Nicoud und Felix Ulrich,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

KANTON BASEL-LANDSCHAFT, Staatsanwalt-
schaft,

Gesuchsteller

gegen

- 1. KANTON AARGAU, Oberstaatsanwaltschaft,**
- 2. KANTON ZÜRICH, Oberstaatsanwaltschaft,**
Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Sachverhalt:

- A.** A. (alias A.1), B. und C. wird vorgeworfen, als Teil einer international operierenden, professionell organisierten Diebesbande in wechselnder Zusammensetzung in der Schweiz Einbruchs-/Einschleichdiebstähle in Einfamilienhäuser begangen zu haben. Davon sollen sich im vorliegenden Zusammenhang zwischen dem 13. Juni 2024 und dem 6. Januar 2025 insgesamt 28 ereignet haben, begangen in den Kantonen Aargau (11), Zürich (3), Bern (1), Basel-Landschaft (1), Luzern (1), Thurgau (9) und St. Gallen (2), mit einem Deliktobetrag von rund Fr. 341'000.-- und Sachschaden von Fr. 87'123.65. Die Polizei Basel-Landschaft nahm die vorgenannten Beschuldigten am 7. Januar 2025 in Z./BL fest. Sie hätten sich dabei durch verdächtiges Verhalten (Auskundschaften und Fotografieren von Einfamilienhäusern) verdächtig gemacht und versucht, sich der Anhaltung durch Flucht zu entziehen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend «StA BL») informierte die beteiligten Kantone am 31. Januar/14. Februar 2025 über die Verhaftung und dass sie ein Sammelverfahren führe (act. 1 S. 2, Deliktsverzeichnis in Ordner 9 Übrige Verfahrensakten, Teil Gerichtsstandsabklärungen).
- B.** Die StA BL ersuchte am 9. April 2025 die Aargauer Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, das Strafverfahren zu übernehmen, was diese am 8. Mai 2025 ablehnte. Auch ihre Anfrage vom 12. Mai 2025 an den Kanton Zürich erhielt am 27. Mai 2025 eine Ablehnung. Die StA BL leitete am 18. Juni 2025 den abschliessenden Meinungs austausch mit den beteiligten Kantonen ein, der ebenfalls zu keiner Einigung führte (letzte Ablehnung vom 3. Juli 2025; act. 1 S. 3 f.; Ordner 9).
- C.** Der Kanton Basel-Landschaft gelangte mit Eingabe vom 4. Juli 2025 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (act. 1). Er beantragt, es sei die Zuständigkeit des Kantons Aargau, eventualiter des Kantons Zürich, festzustellen. Der Kanton Aargau lehnt seine Zuständigkeit mit Gesuchsantwort vom 9. Juli 2025 ab (act. 3). Der Kanton Zürich sieht die Zuständigkeit beim Kanton Aargau (act. 4 Gesuchsantwort vom 11. Juli 2025). Das Gericht stellte die Eingaben den anderen Kantonen zur Kenntnis zu (act. 5).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.
2. Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz *in dubio pro durore*, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1 S. 55 f.; 2019 28 E. 2.2 S. 31).
3.
 - 3.1 Der Sachverhalt, inkl. seiner rechtlichen Qualifikation als banden- und gewerbsmässiger Diebstahl, ist vorliegend unumstritten (zu dieser rechtlichen Qualifikation Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.28 vom 7. Mai 2025 E. 3.3 f.). Uneinigkeit herrscht darüber, ob der Einbruchdiebstahl vom 13. Juni 2024 in Y./AG (Fall 1 Deliktsverzeichnis) Teil der Diebstahlserie bildete, welches der Gruppierung zugeordnet werden kann, und damit deren erstes Delikt war. Für dieses Delikt wurde am 16. Juni 2024 im Kanton Aargau Strafanzeige erstattet, die erste im vorliegenden Zusammenhang. Der Bericht der Forensik BL vom 29. April 2025 ergab eine leichte Übereinstimmung (Stufe 5) der Schuhspur von Y./AG mit derjenigen des Einbruchdiebstahls vom 30. Juli 2024 in X./BL (Fall 5). Beim Einbruch in W./SG vom 5. August 2024 (Fall 9) fielen Mehrfachspuren an, neben einer Schuhspur (moderate Übereinstimmung zur Spur von Y./AG, Stufe 4) zusätzlich DNA-Spuren von zwei der Beschuldigten (act. 1 S. 3; Ordner 9 Deliktsverzeichnis).
 - 3.2 Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des

Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 StPO).

3.3

3.3.1 Der Kanton Basel-Landschaft führt aus, DNA-Spuren, Mobiltelefon-Daten sowie Aussagen der Beteiligten würden die Annahme stützen, dass es sich insgesamt um eine koordinierte Deliktserie handle. Die moderate Übereinstimmung der Schuhspur stelle das Delikt in Y./AG in relevanten Zusammenhang zu demjenigen der Serie in W./SG. Die Schuhspur, auch wenn ohne Individualmerkmale, und die DNA-Spuren verknüpften das Delikt von Y./AG so forensisch und direkt mit der Diebstahlserie. Im Kanton Aargau seien insgesamt 11 Delikte der Serie begangen worden. Nach den aktuellen Ermittlungsergebnissen sei auch dasjenige in Y./AG *in dubio pro durore* zur Serie zu rechnen (act. 1 S. 2, 5 f.).

Der Kanton Zürich ergänzt dazu, es lägen weitere Schuhspuren an den Tatorten in V./TG (31. Juli 2024), U./TG (31. Juli 2024), T./AG (29. Juli, 16. August 2024) und S./AG (10.09.2024) vor, die nicht mit der Spur in Y./AG abgeglichen worden seien. Der Kanton Zürich wies bereits in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2025 darauf hin und führt aus, dass eine noch grössere Kongruenz nicht auszuschliessen sei. Er bejaht *in dubio pro durore* ebenfalls einen relevanten Zusammenhang zwischen dem Delikt in Y./AG und der Diebstahlserie. Das führe zur Zuständigkeit des Kantons Aargau für sämtliche tatverdächtige Personen (act. 4 S. 2).

3.3.2 Der Kanton Aargau weist auf den nur moderaten Zusammenhang hin. Das heisse, er sei mässig und kaum beweistauglich. Die DNA-Spuren in W./SG vermöchten daran nichts zu ändern, nachdem es in Y./AG eben gerade keine solchen DNA-Spuren gegeben habe. Zudem liege zwischen dem Delikt in Y./AG vom 13. Juni 2024 und dem nächsten am 4. Juli 2024 in R./ZH eine grössere Lücke. Dieser Abstand und das Fehlen von Hinweisen auf ein Zusammenwirken von Tätern in Y./AG führten zusammen mit dem äusserst schwachen Indiz des Schuhsohlenabdrucks zum Schluss, dass das Delikt in Y./AG nicht Teil der Diebstahlserie und der Kanton Aargau für diese mithin nicht zuständig sei (act. 3).

3.4 Aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse muss im jetzigen Stadium des Verfahrens ein relevanter Zusammenhang des Delikts von Y./AG mit der Serie an banden- und gewerbsmässigen Diebstählen bejaht werden. Es kann diesbezüglich auf die obigen, überzeugenden Ausführungen der Kantone Basel-Landschaft und Zürich verwiesen werden (vgl. Erwägung 3.3.1).

Ein forensischer Vergleich mit den Schuhspuren in T./AG und S./AG hätte es dem Kanton Aargau allenfalls erlaubt, einen Zusammenhang objektiv zu entkräften. Schliesslich ist auch der zeitliche Zusammenhang hinreichend eng, wurde doch ein solcher schon bei einem zeitlichen Abstand von fünf Monaten noch bejaht (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.28 vom 7. Mai 2025 E. 3.5). Damit erfolgten die ersten Verfolgungshandlungen für den Vorwurf des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Kanton Aargau, der nach Art. 34 Abs. 1 StPO und Art. 33 für die Strafverfolgung gegen sämtliche Beteiligten zuständig ist.

- 3.5** Insgesamt sind die Strafbehörden des Kantons Aargau als berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. (alias A.1), B. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

- 4.** Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1).

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Strafbehörden des Kantons Aargau sind berechtigt und verpflichtet, die A. (alias A.1), B. und C. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 29. Juli 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.